

Sonder-Ausgabe.

Hindenburgener Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Einrückungsgebühren für die einmal gespaltene Kleinzeile oder deren Raum 50 Pfg. — Annahme von Anzeigen bis Mittwoch mittag.

Nr. 38. Hindenburg D.-S., den 16. Oktober 1922.

Kreis-Statut

für den Kreis Hindenburg D.-S.
betreffend
das Kreis-Gewerbegericht
zu Hindenburg D.-S.

Einleitung.

Für den Kreis Hindenburg D.-S. wird nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistages vom 21. Dezember 1903, 20. August 1920, 15. Januar 1921 und 15. März 1922, auf Grund des § 1 Abs. 1, 4, und 6 des Gewerbegerichts-gesetzes vom 30. Juni 1901 (R. G. Bl. S. 353) und der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 sowie nach Maßgabe der Bekanntmachung der Reichsregierung vom 12. Mai und 29. Oktober 1920 (R. G. Bl. S. 958 und 1843) und des Reichsgesetzes vom 14. Januar 1922 (R. G. Bl. S. 155—156) nach Anhörung beteiligter Arbeitgeber und Arbeiter nachstehendes Kreis-Statut erlassen:

Erster Abschnitt.

Errichtung und Zusammensetzung des Gewerbegerichts.

§ 1.

Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten:

- a. zwischen Arbeitern
 1. des metallurgischen Großgewerbes sowie der Hüttenanstalten und chemischen Fabriken;

2. des Baugewerbes;

3. aller übrigen Gewerbe mit Ausschluß der in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben beschäftigten Arbeitern einerseits und Arbeitgebern andererseits und

- b. zwischen solchen Arbeitern desselben Arbeitgebers,
- II a. zwischen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende) und ihren Arbeitgebern, sofern die Beschäftigung auf die Bearbeitung oder Verarbeitung der den ersteren von den Arbeitgebern gelieferten Rohstoffe oder Halbfabrikate beschränkt ist,
- b. zwischen Hausgewerbetreibenden (Heimarbeitern) der vorbezeichneten Art unter einander, sofern sie von demselben Arbeitgeber beschäftigt werden, ist ein Gewerbegericht errichtet, welches den Namen: Kreis-Gewerbegericht zu Hindenburg D.-S. führt. Sein Sitz ist zu Hindenburg D.-S. Sein Bezirk umfaßt den Kreis Hindenburg D.-S.

§ 2.

Als Arbeiter im Sinne dieses Kreis-Statuts gelten diejenigen Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der siebente Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet, ausschließlich der in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben beschäftigten Arbeiter.